

fochtenen Nachrichten Villani's über den Schatz Johannis XXII. als unrichtig erwiesen werden. H. Bl.

266. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XVI (1896), 191 ff. veröffentlicht L. Mirot als Beilagen zu einem interessanten Aufsatz über die Einwirkungen der Getreidehandelspolitik der Päpste auf die Beziehungen der Curie zu Florenz 19 Urkunden Gregors XI. aus den Jahren 1374 und 1375.

267. In einer Hs. der Leipziger Universitätsbibliothek (1646, früher 1086) hat J. Förstemann die in einer Bulle Martins V. erwähnten, aber bisher vermissten Verfügungen des Bischofs Petrus von Viviers für die päpstliche Audientia litt. contradictarum aufgefunden und danach unter dem Titel '*Novae constitutiones audientiae contradictarum in curia Romana promulgatae a. d. 1375*' (Leipzig, Veit & Co. 1897) herausgegeben.

268. In einem vielfach ungedrucktes Material heranziehenden Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschr. XVI, 78 ff. handelt H. V. Sauerland über Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Curie.

269. Wie Germanisten und Diplomaten einander in die Hände arbeiten können, zeigt ein scharfsinniger und inhaltreicher Aufsatz Edw. Schröders in den Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsforschung XVIII, 1 ff. Zuerst weist S. nach, dass das Hersfelder Verzeichnis der thüringischen Zehnten — von dem er einen neuen Abdruck giebt — in den Jahren 881—887 oder 896—899 entstanden ist, während die ältesten Theile desselben in die erste Hälfte des 9. Jh. hinaufreichen. Es folgen Erörterungen über eine Anzahl Ottonischer Diplome, DO. I. 96. 97. 174. 215; DO. II. 191; über die Fuldaer Traditionsurk. Dronke n. 577, die in den Anfang des 9. Jh. gerückt wird; endlich über die Corveyer Traditionen, deren Chronologie in Anknüpfung an eine Beobachtung Martin Meyers, die theils bestätigt, theils berichtigt wird, zurechtgestellt, und deren Ueberlieferung eingehend geprüft wird.

270. In den Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsf. XVIII, 53 ff. erledigt M. Tangl die Frage nach dem Verhältnis der beiden angeblichen DD. Karls d. Gr. für Verden und Bremen (Mühlb. 263. 286) zu einander durch den Nachweis, dass in der ersteren ein Privileg Eugens III. von 1153 benutzt ist. Sie ist also jünger als die Bremer